

Nr. 6774.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Dr. Max H a l b e - München,

Dr. Heinz D ö h n h a r d t - Berlin,

Hilf S c h m i d t - Brandenburg.

Zur Verhandlung über den Antrag des Bayerischen  
Staatsministeriums des Innern auf Widerruf der Zulassung  
des Bildstreifens :

"Liebe ein Naturgesetz" und des zugehörigen Vortrags  
- Hersteller : Felix Wildenhain in München - durch die  
Filmprüfstelle München erschien : niemand.

Ladung zur heutigen Verhandlung ist dem durch den  
Widerrufsantrag betroffenen Hersteller des Bildstreifens  
am 28. Juli 1933 zugestellt worden.

Der Bildstreifen lag vor. Der Vorsitzende stellte  
fest, dass die vorgelegte Kopie nicht als Erfüllung der  
dem Hersteller unter dem 19. Juni 1933 - Nr. 6774 - gemach-  
ten Auflage angesehen werden kann, weil sie statt der in  
der Zulassungskarte der Filmprüfstelle München vom 20. De-  
zember 1929 - Nr. 3432 - angegebenen Länge von 2260 m nur  
eine solche von 1578 m aufweist.

Die Vorbesichtigung des Bildstreifens durch den  
Vorsitzenden hat ergeben, dass der beträchtliche Längen-  
unterschied von rund 700 m auf das Fehlen zahlreicher  
Bildfolgen, insbesondere im IV. und V. Akt, zurückzuführen  
ist; auf den mit dem Hersteller des Bildstreifens hierüber  
geführten Schriftwechsel wird Bezug genommen.

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 wurde folgende Entscheidung verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 20. Dezember 1929 - Nr. 3432 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens und des zugehörigen Vortrags wird widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem hiermit in Bezug genommenen Schreiben vom 10. Juni 1933 - Nr. 2546 h.44 - den Widerruf der Zulassung des von der Filmprüfstelle München am 20. Dezember 1929 unter Nr. 3432 - zur Vorführung vor Erwachsenen freigegebenen Bildstreifens beantragt.
- II. Der Bildstreifen behandelt nach der zutreffenden Beschreibung im Urteil der Prüfstelle zunächst die Fortpflanzungsarten verschiedener Lebewesen und die Mittel, deren sich Tiere zur Anlockung während der Paarungszeit bedienen. Gezeigt wird die Fortpflanzung der Amöbe und Volvox durch Zellenteilung, die Befruchtung von Blumen durch Insekten, die Befruchtung bei Korallen, Blumantieren, Wassersalamandern, bei Kröten, Fröschen und Weinbergsschnecken und bei der Gottesanbeterin. Als Anlockungsmittel für das andere Geschlecht wird die Schönheit gewisser männlicher Tiere erwähnt, so beim Pfau, Goldfasan, verschiedenen Entenarten, beim Hirschkäfer und Hirsch, sodann der

Duft

Duft gewisser Tiere, so der Moschusduft des Moschustieres und des Moschuskäfers und bestimmter Schmetterlinge, wobei als Beispiel der Seidenspinner genannt und der Begattungsakt des indischen Seidenspinners gezeigt wird. Als weitere Anlockungsmittel werden die Locktöne des Spielhahns und des Auerhahns, das Zirpen der Feldgrille und das Röhren des brünstigen Hirsches angeführt.

Der Bildstreifen geht sodann auf das Menschengeschlecht über. Gezeigt wird der Urmensch nach Kupka und Haeckel, das Leben der Höhlenbewohner, die ersten Menschen nach der Schöpfungsgeschichte, der Weiberraub bei den Steinzeitmenschen. Der Mensch wird als das grösste Kunstwerk der Natur bezeichnet und nackte Menschen beiderlei Geschlechts werden gezeigt. Besonders hervorgehoben wird die Behaarung - als Abnormität : Weib mit Vollbart und die Anwendung kosmetischer Mittel der modernen Frau zwecks Anlockung der Männer veranschaulicht.

Des weiteren werden behandelt : die Verherrlichung des nackten menschlichen Körpers durch die bildende Kunst, die Erfordernisse eines ideal gebauten weiblichen Körpers, die Liebeserklärung, die platonische Liebe, die Liebe in der Dichtung, der Ursprung des Kusses, verschiedene Kussarten, die Koketterie des Weibes, Anlockungsmittel (Schmuck, schön geformte Beine), Schönheitsmittel, der moderne Tanz als erotisches Reizmittel, die menschliche Stimme als Mittel des Anreizes.

Ein eigener Teil befasst sich mit der Fortpflanzung des Menschen. An Modellen wird in schematischer Darstellung der Befruchtungsvorgang gezeigt, ferner die gesamte Ent-

wicklung der Frucht von der Teilung des Eikerns bis zum Ausstossen der Frucht. Ueber die Voranebestimmung des Geschlechtes, die Ursache der Knabenzugung und die Entstehung doppelter Schwangerschaften handelt der Rest dieses Teiles.

Der vorletzte Teil behandelt die Haupttypen und die Abarten beim Menschen Vollmann, Vollweib, Weibmann, Mannweib, die weibliche Idealgestalt, den Geburtenrückgang und die Körperkultur.

Der letzte Teil erwähnt die lesbische Liebe, die Prostitution, die Geschlechtskrankheiten und das Eheglück.

Die Darbietungen des Bildstreifens werden durch einen Vortrag mündlich erläutert, dessen Text von der Prüfstelle ebenfalls zugelassen worden ist.

Wegen der von der Prüfstelle München veranlassten Ausschnitte aus dem Bildstreifen und der in dem Vortrag verfüigten Textänderungen wird auf die Vorentscheidung verwiesen.

### III.

Die Oberprüfstelle hat dem Hersteller des Bildstreifens unter dem 19. Juni 1933 den Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bekanntgegeben und ihm auf Grund von § 4 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 ( Reichsgesetzbl. I 1923 S. 26 ) eine zweiwöchige Frist zur Vorlage des Bildstreifens gesetzt. Der Hersteller hat darauf eine Kopie eingesandt mit der Angabe, dass er daraus "dem heutigen Zeitgeist der neuen Regierung entsprechend einige Bilder, die etwa beanstandet werden

könnten.

könnten, bereits herausgenommen" habe.

Die Oberprüfstelle hat es abgelehnt, den Bildstreifen in dieser bereits bereinigten Form zur Prüfung entgegen zu nehmen und hat den Hersteller aufgefordert, eine der Zulassungskarte der Filmprüfstelle München entsprechende Kopie zur Prüfung vorzulegen. Mit Schreiben vom 5. und 9. Juli 1933 hat sich der Hersteller hierzu ausserstande erklärt, weil die von ihm entfernten Bilder vernichtet und weil verschiedene Aktbilder von den jeweiligen Vorführern des Bildstreifens früher bereits herausgeschnitten worden seien.

Auf eine dem Hersteller unter dem 15. Juli 1933 zur Vorlage des Bildstreifens gesetzte letzte Frist ist nunmehr eine Kopie des Bildstreifens zur Vorlage gelangt. Da diese Kopie rund 700 m kürzer als die vorgeschriebene Länge des Bildstreifens ist, ihre Vorbesichtigung ferner ergeben hat, dass, insbesondere im IV. und V. Akt, wesentliche Teile fehlen, hat diese Kopie nicht als Erfüllung der dem Hersteller nach dem Lichtspielgesetz gemachten Auflage angesehen werden können.

Die Oberprüfstelle hat sich demnach ausserstande gesehen, den Bildstreifen einer erneuten Prüfung zu unterziehen und hat auf Grund von § 4 Abs. 3 ohne Prüfung nach dem Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens selbst und des zu ihm gehörigen Vortrags erkannt.

Mit seinen, in den Schreiben vom 1., 5., 9. und 15. Juli 1933 gemachten Ausführungen über seine persönlichen Verhältnisse



hältnisse wäre der Hersteller auch im ordentlichen Prüfverfahren nicht zu hören gewesen, weil die von ihm angeführten Tatsachen ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens gelegen sind und deshalb bei der Prüfung nicht hätten berücksichtigt werden können ( § 1 Abs.2 Satz 4 a.a.O.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.



Beglaubigt:

Regierungsüberinspektor.